

Hausordnung

Die Objektleitung, beauftragt im Namen des DRK Landesverbandes Sachsen e.V.

- nachfolgend „Objektleitung“ genannt –

erlässt folgende Hausordnung für das Objekt:

Impfzentrum Belgern Mühlbergerstraße 37c 04874 Belgern

- nachfolgend „Impfzentrum“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gebäude, einschließlich der Wege- und Freiflächen.
2. Die Hausordnung gilt sowohl zu den Öffnungszeiten des Impfzentrums sowie auch zu allen sonstigen Zeiten.
3. Mit dem Erhalten eines Termins zur Impfung, sowie durch Betreten des Geländes des Impfzentrums erkennen die Personen diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Der Objektleitung steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Öffnungszeiten wird das Hausrecht durch die Objektleitung und/oder den von der Objektleitung beauftragten Ordnungsdienst / Security ausgeübt. Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Hausrecht von der Objektleitung an den beauftragten Sicherheitsdienst übertragen.
2. Das Hausrecht im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Personen auf das Gelände des Impfzentrums

1. Der Zugang zum Impfzentrum wird nur gegen Vorlage einer gültigen Impfterminierung gewährt. Jeder Impfling muss während des Aufenthalts im Impfzentrum seinen Terminnachweis und ein gültiges Ausweisdokument mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Impfzentrums oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Personen, die ohne gültige Terminierung auf dem Gelände angetroffen werden, können des Geländes des Impfzentrums verwiesen werden.
3. Die Terminierung verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Geländes des Impfzentrums.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Außerdem kann der Ordnungsdienst Personen, die Krankheitssymptome vorweisen, den Zutritt des Geländes verwehren.
5. Verweigern Personen die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so erhalten die Personen keinen Zutritt zum Gelände des Impfzentrums.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Personen, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, im Impfzentrum zu stören,
- verbotene Gegenstände mit sich führen oder
- Krankheitssymptome aufweisen.

erhalten keinen Zutritt zum Gelände des Impfzentrums bzw. werden von diesen ausgeschlossen.

2. Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit des Impfzentrums (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist Personen verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Professionelle Video- und Fotokameras, außer nach vorheriger Absprache mit der Objektleitung
- Taschen und Rucksäcke größer als die gängige Rucksackgröße; sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Helme;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Glasflaschen und Behältnisse, die größer sind als 0,5l.
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Fackeln, etc..;
- Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte),
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Eine Ausnahme ist das Mitbringen von Getränken in Plastikflaschen mit einem Gesamtvolumen bis einschließlich 500 Milliliter. Ausnahmen gelten außerdem für Personen, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

2. Personen, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden des Geländes verwiesen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist im Impfzentrum und auf dessen Gelände nicht gestattet,

- zu rauchen, dies gilt auch für sogenannte elektronische Zigaretten.; außer in den dafür vorgesehenen Bereichen und mit der Einhaltung des geltenden Mindestabstandes von 1.50m,
- in störender Weise in den Impfablauf einzugreifen,
- ohne Einwilligung der Objektleitung Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
- Absperrungen zu übersteigen oder für Impflinge nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Impfzentrum in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Impfzentrums durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist, außer an extra dafür ausgewiesenen Stellen/Orten nicht gestattet. Die Objektleitung kann Personen nach Gebrauch dieser Geräte den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Verlassen des Impfzentrums auf Kosten der Person einziehen.

3. Das Verteilen von Flugblättern und anderen Werbematerialien sowie der Verkauf von Waren ist verboten und kann im Einzelfall von der Objektleitung erlaubt werden.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn eine Person auf dem Gelände des Impfzentrums Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist die Objektleitung berechtigt, die Person vom Gelände des Impfzentrums zu verweisen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht die Objektleitung von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Impfterminierung ihre Wirksamkeit. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Verhalten

1. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Gelände verwiesen.
3. Im Impfzentrum und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind beim Ordnungsdienst abzugeben.
4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der Objektleitung oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
6. Bei Erkältungssymptomen ist das Betreten des Geländes des Impfzentrums unbedingt zu unterlassen und zu Hause zu bleiben.
7. Auf dem Gelände des Impfzentrums gilt eine uneingeschränkte Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie - dort wo es möglich ist - die Wahrung des Einhaltens des Mindestabstandes zur nächsten Person von 1.50 m. Die gängigen Regeln und Maßnahmen der aktuellen Hygieneschutzverordnung sind zu beachten.
8. Es ist darauf zu achten, dass sich Personen nur so lang im Impfzentrum aufhalten, wie unbedingt notwendig ist, um den Impfablauf zu gewährleisten.
9. Mitgeführte Gegenstände oder Taschen sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt eine Person schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er des Geländes verwiesen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann die Objektleitung Daten zur Person erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
2. Das Recht der Objektleitung, von der Person Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Haftungsausschluss

Das Betreten des Impfzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Objektleitung nicht.

Belgern, den 07.02.2021